

---

# Standeskommissionsbeschluss über die regionale Arbeitsvermittlung

vom 30. August 2005 (Stand 4. Dezember 2018)

---

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,*

gestützt auf Art. 1 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 26. April 1998 (AVALG), \*

*beschliesst:*

## I. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

### **Art. 1**      Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Kanton führt ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum (nachfolgend RAV genannt).

<sup>2</sup> Die Standeskommission regelt die Organisation.

<sup>3</sup> Das Arbeitsamt regelt das Verfahren zur Meldung von stellenlosen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemäss Art. 53 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG). Es hört die direkt betroffenen Stellen an. \*

### **Art. 2**      Aufgaben

<sup>1</sup> Das RAV sorgt für eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Versicherten.

<sup>2</sup> Es arbeitet mit der Arbeitslosenkasse, der Berufsberatung, der öffentlichen Fürsorge, der Sozialberatung und weiteren geeigneten Stellen zusammen.

---

## II. Tripartite Kommission

### Art. 3 Aufgaben

<sup>1</sup> Die tripartite Kommission (nachfolgend Kommission genannt) erfüllt die ihr vom Bundesrecht übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann dem RAV weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorschlagen.

<sup>3</sup> Die Vertreter<sup>1)</sup> der Sozialpartner machen in ihren Organisationen die Dienstleistungen des RAV bekannt.

### Art. 4 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Kommission gehören je eine Vertretung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen, des Arbeitsamts, des RAV sowie der Arbeitslosenkasse an. \*

### Art. 5 Wahl

<sup>1</sup> Die Standeskommission wählt die Mitglieder der Kommission.

<sup>2</sup> Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen können der Standeskommission ihre Vertreter zur Wahl vorschlagen.

### Art. 6 Organisation

<sup>1</sup> Das RAV führt das Sekretariat.

<sup>2</sup> Die Kommission tagt in der Regel zweimal jährlich.

<sup>3</sup> Die Vertretung des Arbeitsamts führt den Vorsitz, die Vertretung des RAV das Protokoll. \*

### Art. 7 Beizug Privater

<sup>1</sup> Sofern es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kommission sachkundige Personen beiziehen und anhören.

---

<sup>1)</sup>Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**Art. 8** Beschlussfassung

<sup>1</sup> Damit die Kommission beschlussfähig ist, müssen alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

<sup>2</sup> Die Kommission fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

**III. Schlussbestimmung**

**Art. 9** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
30.08.2005	30.08.2005	Erlass	Erstfassung	-
04.12.2018	04.12.2018	Ingress	geändert	----
04.12.2018	04.12.2018	Art. 1 Abs. 3	eingefügt	----
04.12.2018	04.12.2018	Art. 4 Abs. 1	geändert	----
04.12.2018	04.12.2018	Art. 6 Abs. 3	geändert	----

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	30.08.2005	30.08.2005	Erstfassung	-
Ingress	04.12.2018	04.12.2018	geändert	----
Art. 1 Abs. 3	04.12.2018	04.12.2018	eingefügt	----
Art. 4 Abs. 1	04.12.2018	04.12.2018	geändert	----
Art. 6 Abs. 3	04.12.2018	04.12.2018	geändert	----